

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2014

vom 12. Dezember 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 2013²,
beschliesst:*

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2014 wird genehmigt.

² Sie schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	65 641 053 700
b. Erträgen von	66 136 849 800
c. einem Ertragsüberschuss von	495 796 100

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2013 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	7 859 629 000
b. Investitionseinnahmen von	189 031 700

Art. 3 Kreditverschiebungen; Personalaufwand

¹ Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbei-

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

träge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

Art. 4 Kreditverschiebungen; IKT-Bereich

¹ Das EFD (ISB) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt für Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen. Sie werden ebenfalls ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand und für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen Verschiebungen vorzunehmen.

Art. 5 Übrige Kreditverschiebungen; Einlage in den Gripen-Fonds

¹ Das VBS (Verteidigung, armasuisse Immobilien) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) den Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» zulasten folgender Kredite zu erhöhen:

- a. Verteidigung:
 1. Aufwandkredit «Rüstungsmaterial»,
 2. Aufwandkredit «Ausrüstung und Erneuerungsbedarf (AEB)»,
 3. Aufwandkredit «Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung (PEB)»;
- b. Armasuisse Immobilien: Investitionskredit «Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte» (Globalbudget).

² Tritt das Gripen-Fondsgesetz 2014 nicht in Kraft, so kann das VBS (Verteidigung) den Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) zur Beschaffung von Rüstungsmaterial (inkl. MIMP) verwenden.

Art. 6 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

² Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

³ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) zwischen dem Aufwandkredit für die bestimmten Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit und dem Aufwandkredit für die finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 7 Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2014 genehmigt:

	Franken
a. Gesamtausgaben von	66 123 706 500
b. Gesamteinnahmen von	66 244 859 000
c. ein Einnahmenüberschuss in der Finanzierungsrechnung von	121 152 500

Art. 8 Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 66 576 083 295 Franken zu Grunde gelegt.

Art. 9 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	85 200 000
b. Beziehungen zum Ausland – internationale Zusammenarbeit	51 740 000
c. Landesverteidigung	1 066 500 000
d. Bauprogramm 2014 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	174 020 000
e. Soziale Wohlfahrt	221 439 000
f. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	284 000 000
g. Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatische Sonderflüge, pro Einsatz	300 000 000

² Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2014 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	90 000 000
--------------------------------------------	------------

Art. 10 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	10 720 000
b. Bauprogramm 2014 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	30 300 000
c. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	6 700 000

Art. 11 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2014 des ETH-Bereichs

¹ Das WBF wird ermächtigt, zwischen den zwei Verpflichtungskrediten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 10 Buchstabe b sowie dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2014 des ETH-Bereichs nach Artikel 9 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 12 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	2 645 000
b. Bildung und Forschung	14 000 000
c. Umwelt und Raumordnung	41 000 000

Art. 13 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 12. Dezember 2013

Der Präsident: Hannes Germann

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 12. Dezember 2013

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz